



# MERKBLATT

## JAHRESSTEUERGESETZ 2022

### **Nullsteuersatz**

**Absenkung der Umsatzsteuer für PV auf 0 % ab 2023  
Hilfestellung für Innungsbetriebe**

Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Sankt Augustin, Dezember 2023



## VORBEMERKUNG/DANK

Die nachfolgenden Inhalte wurden vom ZVEH - Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke erstellt und uns dankenswerterweise zur Nutzung überlassen. Sie wurden in Teilen aufgrund der BMF-Schreiben vom 27.2.2023 sowie vom 30.11.2023 ergänzt.

## ALLGEMEINES

Mit dem [Jahressteuergesetz 2022 \(JStG 2022\)](#) trat ein neuer § 12 Abs. 3 UStG in Kraft, der einen Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen vorsieht.

## UNTERSCHIED ZWISCHEN EINER BEFREIUNG VON DER UMSATZSTEUER UND EINEM NULLSTEUERSATZ

Zunächst mag an sich fragen, ob die Befreiung von der Umsatzsteuer und ein Nullsteuersatz, also 0 % Umsatzsteuer nicht das Gleiche ist. Im Steuerrecht gibt es hierbei aber einen entscheidenden Unterschied: Beim Abzug der Vorsteuer.

Die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung einer Dienstleistung ist umsatzsteuerfrei, wenn weder beim Verkauf an den Kunden noch in einem Zwischenstadium der Lieferkette zwischen Unternehmen Umsatzsteuer fällig wird.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006) gibt vor, welche Lieferungen die EU-Länder von der Steuer befreien müssen und welche sie befreien können. Zu den von der Steuer zu befreienden Lieferungen zählen bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (z. B. medizinische und zahnmedizinische Versorgung, Sozialdienste, Bildung usw.) sowie die meisten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Auch EU-interne Lieferungen und Ausfuhren sind von der Steuer befreit.

In den meisten Fällen ist es aber bei steuerfreien Lieferungen nicht zulässig, Umsatzsteuer (Vorsteuer) abzuziehen, die auf Gegenstände oder Dienstleistungen entrichtet wurde, die zur Bereitstellung der Lieferung erforderlich waren.

## Beispiel

Öffentliche Postdienste sind von der Umsatzsteuer befreit. Demzufolge wird den Kunden beim Verschicken von Postsendungen über das Postamt keine Umsatzsteuer berechnet. Das Postamt hat jedoch Umsatzsteuer auf seine Vorleistungen entrichtet, etwa beim Kauf der Fahrzeuge



für die Postzustellung, der Briefkästen und anderer Materialien. Die Post kann diese Umsatzsteuer nicht zurückfordern oder abziehen. Daher zahlen Kunden mit einem Teil der Portogebühr „versteckte“ Umsatzsteuer.

### **Warum ist der Nullsteuersatz nicht mit einer Steuerbefreiung gleichzusetzen?**

Bis auf wenige Ausnahmen besteht bei den meisten von der Steuer befreiten Umsätzen kein Recht auf Abzug der auf Vorleistungen entrichteten Umsatzsteuer („Steuerbefreiungen ohne Recht auf Vorsteuerabzug“).

Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug gelten beispielsweise für Ausfuhren von Gegenständen in Drittländer und für EU-interne Lieferungen von Gegenständen, die von einem EU-Land in ein anderes versandt werden. Diese steuerfreien Umsätze werden zuweilen auch als „Umsätze zum Nullsteuersatz“ bezeichnet, und zwar weil im Endpreis keine Restumsatzsteuer („Steuerremanenz“) enthalten ist. Dennoch ist eine Unterscheidung zwischen diesen Umsätzen wichtig, die sich am besten als „Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug“ und „echte Umsätze zum Nullsteuersatz“ bezeichnen lassen.

In die letzte Kategorie fallen bestimmte Gruppen von Gegenständen oder Dienstleistungen, auf die einige EU-Länder nach wie vor einen ermäßigten Steuersatz von 0 % anwenden dürfen. Deutschland hat dies jetzt für die **Lieferung und Installation von bestimmten Photovoltaikanlagen** eingeführt. Das bedeutet zum einen, dass der dem Kunden berechnete Endpreis faktisch keine Umsatzsteuer enthält, und zum anderen, dass die auf Vorleistungen wie den Einkauf des notwendigen Materials entrichtete Umsatzsteuer abgezogen werden kann. Im Endpreis ist also auch keine „versteckte“ Umsatzsteuer enthalten.

Das bedeutet: Lieferanten und Handwerkern bleibt insoweit der Vorsteuerabzug für umsatzsteuerpflichtiges Material erhalten, obwohl sie ihre Leistung mit einer Steuer von 0 Euro berechnen.

## **ANWENDUNGSBEREICH DES NULLSTEUERSATZES**

### **Sachlich**

Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:

1. Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage





- auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird;
2. der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;
  3. die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;
  4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.“

### Erläuterung

Dem Nullsteuersatz unterliegt somit seit dem 01.01.2023 die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und Speicher.

**Lieferung** im umsatzsteuerrechtlichen Sinne meint dabei grundsätzlich nur die Eigentumsübertragung, also den Übergang der Verfügungsmacht. Die Anmietung von PV-Anlagen stellt keine Lieferung von PV-Anlagen dar und unterliegt daher dem Regelsteuersatz. Dagegen können Leasing- oder Mietkaufverträge je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen sein.

**Wesentliche Komponenten** sind die Gegenstände, deren Verwendungszweck speziell im Betrieb oder der Installation von Photovoltaikanlagen liegt oder die zur Erfüllung technischer Normen notwendig sind. Zu den wesentlichen Komponenten gehören jene, die geliefert und installiert werden, um Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben, insbesondere die photovoltaikanlagenspezifischen Komponenten wie z. B.:

- Wechselrichter,
- Dachhalterung,
- Energiemanagement-System,
- Solarkabel,
- Einspeisesteckdose (sog. Wieland-Steckdose),
- Funk-Rundsteuerungsempfänger,
- Backup Box und der Notstromversorgung dienende Einrichtungen.

Auch die (nachträgliche) Lieferung einzelner wesentlicher Komponenten und deren Ersatzteile, sowie deren Installation unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn diese Teil einer Anlage sind, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt.

Wenn keine einheitliche Leistung vorliegt, sind insbesondere folgende Teile **keine wesentlichen Komponenten**:

- Zubehör, wie z. B. Schrauben, Nägel und Kabel, auch wenn diese für die Installation der Anlage notwendig sind,
- Stromverbraucher für den neu erzeugten Strom (z. B. Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Wasserstoffspeicher).

Da insbesondere die Abgrenzung hinsichtlich des Zubehörs nicht ganz einfach erscheint, stellen wir zur Verdeutlichung das zugehörige Beispiel aus dem BMF-Schreiben dar:

*Beispiel 1: Unternehmer U erwirbt im Baumarkt u. a. Schrauben und Kabel, um eine Photovoltaikanlage in Eigenleistung auf seinem Privathaus zu errichten. Die Lieferung der Schrauben und Kabel unterliegt dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 %, da es sich nicht um wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Abs. 3 UStG handelt.*

*Beispiel 2: Unternehmer U beauftragt das Solarunternehmen S im Rahmen einer sog. „Paketlösung“ eine Photovoltaikanlage auf seinem Privathaus zu installieren. In den Materialkosten, die S gegenüber U in Rechnung stellt, sind auch Kabel und Schrauben enthalten.*

*Die Lieferung der nicht wesentlichen Komponenten (Kabel und Schrauben) erfolgt im Rahmen einer einheitlichen Leistung (Lieferung einer Photovoltaikanlage) und unterliegt unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG dem Nullsteuersatz.*

**Sonstige Leistungen**, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellen, um die Lieferung der Photovoltaikanlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, teilen das Schicksal der Lieferung der Photovoltaikanlage und sind als Nebenleistungen zur Hauptleistung dementsprechend einheitlich mit dem Nullsteuersatz zu besteuern. Zu den Nebenleistungen der Lieferung der Photovoltaikanlage zählen u. a.:

- die Übernahme der Anmeldung in das MaStR,
- die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage,



- die Montage der Solarmodule,
- die Kabelinstallationen,
- die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers,
- die Erneuerung oder Ertüchtigung eines Zählerschranks,
- die Erneuerung oder Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Photovoltaikanlage (z. B. durch eine Verbreiterung oder Aufdoppelung von Sparren)
- die Lieferung eines Taubenschutzes
- die Lieferung von Schrauben und Stromkabeln,
- die Herstellung des AC-Anschlusses,
- die Bereitstellung von Gerüsten, die Lieferung von Befestigungsmaterial oder auch die Erneuerung des Zählerschranks, wenn diese vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. auf Grund technischer Normen für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist,
- isolierte Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt.<sup>1</sup>

**Nicht zu den Nebenleistungen** der Lieferung der Photovoltaikanlage zählen u. a. die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen (z. B. Demontage und Neumontage von Platten) bei einem Aufbringen der Photovoltaikanlage auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen oder auch die Anpassung einer Blitzschutzanlage.

Die **Installation von Photovoltaikanlagen** unterliegt der Begünstigung, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt. Zu den begünstigten Leistungen gehören die photovoltaikanlagenspezifischen Arbeiten, die ausschließlich dazu dienen, eine Photovoltaikanlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (z. B. photovoltaikanlagenspezifische Elektroinstallation).

*Beispiel 1: Unternehmer U errichtet in Eigenleistung eine Photovoltaikanlage auf seinem Privathaus. Für die erforderlichen Bodenarbeiten beauftragt U eine Baufirma B und für die Erweiterung seines Zählerschranks*

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich der isolierten Erweiterung bzw. Erneuerung eines Zählerschranks im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG erfüllt, wird es für vor dem 1. Januar 2024 ausgeführte Leistungen nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend, d. h. auch hinsichtlich eines Vorsteuerabzugs beim Anlagenbetreiber, Abschnitt 12.18 Abs. 10 Beispiel 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in der bis zum 29. November 2023 geltenden Fassung anwenden.



*das Elektrounternehmen E. Des Weiteren ist eine Verstärkung der Dachsparren erforderlich. U beauftragt hierfür das Dachdeckerunternehmen D.*

*Die Bodenarbeiten unterliegen ebenso dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % wie die Dacharbeiten. Die Erweiterung des Zählerschranks unterliegt dem Nullsteuersatz.*

*Beispiel 2: Unternehmer U errichtet in Eigenleistung eine Photovoltaikanlage auf seinem Privathaus. Das Gebäude des U wird gleichzeitig und unabhängig von der Errichtung der Photovoltaikanlage grundlegend renoviert. So werden umfassende Elektroarbeiten durchgeführt, bei denen auch eine Erneuerung des Zählerschranks erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird die Photovoltaikanlage berücksichtigt und angeschlossen.*

*Die am Privathaus des U durchgeführten Elektroarbeiten unterliegen insgesamt dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 %, da die Erneuerung des Zählerschranks nicht durch die Installation der Photovoltaikanlage bedingt ist und sie somit nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage steht.*

*Beispiel 3: Sachverhalt wie in Beispiel 1, jedoch beauftragt U das Solarunternehmen S im Rahmen einer sog. „Paketlösung“ eine Photovoltaikanlage mit 25 kw (peak) auf seinem Gebäude zu installieren.*

*Alle von S im Rahmen einer einheitlichen Leistung (Dacharbeiten, Lieferung einer Photovoltaikanlage, Bodenarbeiten, Erweiterung Zählerschrank) erbrachten Arbeiten unterliegen unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG dem Nullsteuersatz.*

Bei sog. **Solar-Carports oder Solar-Terrassenüberdachungen** ist nicht mehr von einem nur unbedeutenden Nebenzweck auszugehen. In diesen Fällen stellt allerdings die Photovoltaikanlage ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar; bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG unterliegen daher die Solarpaneele (mit Halterung), die wesentlichen Komponenten sowie die hierfür erforderlichen Nebenleistungen zur Lieferung der Photovoltaikanlage nach den allgemeinen Grundsätzen des Abschnitts 12.18 Abs. 1 UStAE dem Nullsteuersatz; nicht hingegen die primäre Unterkonstruktion, die den Zweck der Terrassenüberdachung oder des Carports selbst erfüllt.

Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass **Speicher** mit einer nutzbaren Kapazität von mindestens 5 kWh bestimmt sind, Strom aus





begünstigten Solarmodulen zu speichern. Die Lieferung sowie die Installation eines **Energiespeichersystems**, das den mit einer Photovoltaik-anlage erzeugten überschüssigen Strom **vollständig oder teilweise chemisch in Wasserstoff speichert**, unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn keine anderweitige Verwendung des Wasserstoffs außer der Rückumwandlung der im Wasserstoff gespeicherten chemischen Energie in elektrischen Strom zum Verbrauch möglich ist. Das im Rückumwandlungsprozess zwangsläufige Entstehen von nutzbarer Wärme ist hierbei unerheblich.<sup>2</sup>

Der Nullsteuersatz gilt nicht in der gesamten Lieferkette, sondern nur für den Endnutzer. In den Genuss des Nullsteuersatzes kommt nur derjenige, der die Photovoltaikanlage betreiben wird. Der Betreiber muss hierbei nicht unbedingt eine Privatperson sein. Stattdessen wird bei der Frage, ob eine Photovoltaikanlage dem Nullsteuersatz unterfällt, allein auf den Ort der Anlage selbst abgestellt. Relevant ist allein, ob die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Diese Voraussetzungen können unabhängig einer Leistungsobergrenze vorliegen, also auch für Anlagen von mehr als 30 kW (peak).

Konkret bedeutet dies: Die Lieferung einer Photovoltaikanlage unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn die Anlage beispielsweise auf einem Mehrfamilienhaus installiert wird.

Was alles unter die Begrifflichkeit „**Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden**“ fällt, ist gesetzlich bisher nicht definiert und daher noch offen. Geregelt sind bisher nur Leistungen, die dem Gemeinwohl dienen. Darunter fallen beispielsweise Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen oder auch öffentliche Postdienstleistungen. Fragen drängen sich

---

<sup>2</sup> Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer für bis zum 1. Januar 2024 ausgeführte Lieferungen von Wasserstoffspeichern mit ausschließlicher Bestimmung zur Stromerzeugung durch Rückumwandlung des Wasserstoffs in Strom auf die Anwendung des Regelsteuersatzes beruft.



beispielsweise dahingehend auf, wie es sich mit gemischt genutzten Gebäuden verhält.

**Wichtig: Für die richtige Einstufung haftet der Steuerschuldner**, in diesem Fall der Verkäufer der Anlage bzw. der Installateur. Sollte die Photovoltaikanlage tatsächlich nicht dem Nullsteuersatz unterworfen sein, werden die Finanzbehörden die säumige Umsatzsteuer beim Steuerschuldner nachfordern!

**Bei Anlagen von mehr als 30 kW (peak):** Um sich abzusichern, sollte daher abgefragt werden, ob die Voraussetzungen für dem Nullsteuersatz vorliegen. **Siehe hierzu Anlage 1.**

### Gesetzlich vorgesehene Hilfe

Dass diese Bewertung mitunter schwierig sein kann und insbesondere bürokratischen Aufwand nach sich zieht, hat auch der Gesetzgeber erkannt und hat daher aus Gründen der Vereinfachung eine gesetzliche Fiktion vorgesehen: Wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird, kann man ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass die Voraussetzung erfüllt sind und die Photovoltaikanlage dem Nullsteuersatz unterfällt. Die Leistung der Anlage ist dem Unternehmer bekannt.

**Hinweis:** Um eine etwaige Nachprüfung zu erleichtern bzw. zu beschleunigen, wird empfohlen, die Bruttoleistung der Anlage in Angebot und Rechnung aufzunehmen.

**Wichtig: Da der Unternehmer für die korrekte Bemessung der Umsatzsteuer haftet, halten Sie in Zweifelsfällen Rücksprache mit Ihrer zuständigen Finanzbehörde!**

Der Unternehmer sollte sich überlegen, ob er bei kombinierten Angeboten – etwa Heizungsanlage kombiniert mit PV – getrennte Angebote und Abrechnungen vornimmt, um die unterschiedlichen Steuersätze sauber darzustellen.

### Zeitlich

Der Nullsteuersatz gilt für Umsätze, die seit dem 01.01.2023 ausgeführt werden. Es kommt somit darauf an, wann die Leistung erbracht wird (§ 27 Abs. 1 UStG).





Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt). Es gelten folgende Leistungszeitpunkte:

- Lieferungen: Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt)
- Werklieferungen/Werkleistungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme)
- Sonstige Leistungen: Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung

**Hinweis:** Da der Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung relevant ist, dokumentieren Sie die Abnahme daher unbedingt schriftlich! Dies erleichtert auch den Nachweis bei einer etwaigen Kontrolle der Finanzbehörden!

Entsprechendes gilt für Teilleistungen, z. B. bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden. Hierzu wird auf das [„Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Oktober 2009“](#) der Finanzverwaltung hingewiesen.

Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage gilt ebenfalls der Steuersatz im Leistungszeitpunkt.

Hinweis: Die Frage, welchem Steuersatz ein Umsatz unterliegt, ist immer nach den vorgenannten Grundsätzen zu klären. Nicht ausschlaggebend ist,

- wann die Rechnung gestellt wird,
- ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

## BEREITS GESCHLOSSENE VERTRÄGE

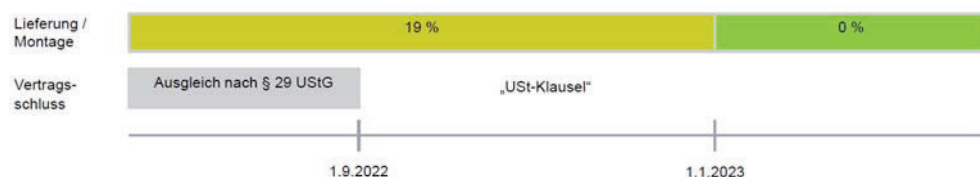
**Wichtig:** Bereits bestehende Verträge, die keine individuelle Preisregelung enthalten und noch einen Umsatzsteuersatz von 19 % vorsehen, müssen entsprechend angepasst werden. Bei unternehmerischen Kunden kann mittels einer USt-Klausel allgemein auf den zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz verwiesen werden (z. B. Netto-Preis „zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“). Bei privaten Endkunden ist aufgrund der Preisangabenverordnung allerdings der Endpreis als Betrag anzugeben.

Hierbei muss die Umsatzsteuer, für die Leistungen, die dem Nullsteuersatz unterfallen, mit 0 % ausgewiesen werden.

Eine Vertragsanpassung hinsichtlich des Steuersatzes ist erforderlich, da eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer vom Unternehmer trotzdem geschuldet wird (§ 14c Abs. 1 S. 1 UStG, auf die Berichtigungsmöglichkeit nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG wird hingewiesen). Der unternehmerische Kunde darf die Vorsteuer jedoch nur in Höhe des tatsächlich geltenden Umsatzsteuersatzes geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG). Zu beachten ist auch, ob Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen getroffen wurden. Der Kunde hat nicht automatisch einen Anspruch auf einen niedrigeren Preis. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt.

**Hinweis:** Unternehmer sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Absenkung der Umsatzsteuer an ihre Kunden weiterzugeben. Wurde im Jahr 2022 mit dem Kunden beispielsweise ein Pauschal- bzw. Festpreis (brutto 25.000 Euro) vereinbart, so gilt dieser Preis auch im Jahre 2023!

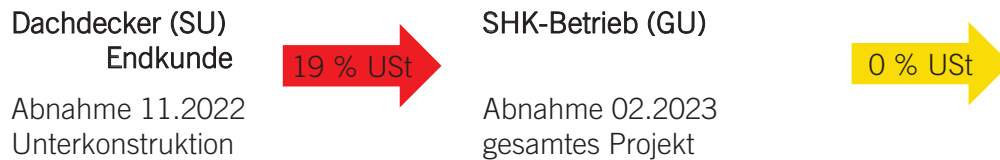
Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate (31.08.2022) vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung (01.01.2023) abgeschlossen worden ist, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 29 UStG). Das bedeutet, der Kunde hat nach § 29 UStG nur dann einen Änderungsanspruch, wenn der Vertrag vor dem 01.09.2022 geschlossen wurde und keine eigenständige Preisregelung getroffen wurde.



### Steuersatz bei Einschaltung von Subunternehmern

Bei der Anwendung des Nullsteuersatzes ist auf die jeweilige Leistung und das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Schließt ein GU mit einem Subunternehmer einen Vertrag über eine einzelne Leistung ab, so gilt für diese Leistungen (Subunternehmer an GU) der Steuersatz zum Zeitpunkt der Abnahme durch den GU. Der GU seinerseits erbringt eine Gesamtleistung an

den Endkunden (z. B. Errichtung einer PV-Anlage). Hierfür gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Endkunden. Beispiel:



### Anzahlungen

Wurden vor dem 01.01.2023 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die nach dem 01.01.2023 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), so galt für diese Anzahlungen zunächst der Regelsteuersatz von 19 %. Die Steuer ist dann in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren.

### Beispiel

SHK-Betrieb S liefert und installiert für den Kunden K eine PV-Anlage. Die Fertigstellung (Leistungszeitpunkt) erfolgt im Februar 2023. Der Preis beträgt 25.000 Euro (netto). S hat im November 2022 eine Anzahlung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer von K erhalten.

### Lösung

Die Lieferung und Installation der PV-Anlage sowie alle Anzahlungen unterliegen dem Nullsteuersatz. Die Anzahlung im November 2022 musste S zunächst jedoch noch mit 19% versteuern.

Die Korrektur der im November 2022 vereinnahmten Anzahlung erfolgt in der Schlussrechnung und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Februar 2023 beim SHK-Betrieb S und beim Kunden K.

### Schlussrechnung:

	Entgelt (Euro)	USt (Euro)	Summe (Euro)
Gesamtbetrag	25.000	0,00 (0 %)	25.000
abzügl. Anzahlung im November 2022	10.000	1.900 (19 %)	
Restzahlung	15.000	- 1.900	13.100

## USt-Voranmeldung Februar 2023

Umsatz	25.000 x 0 % USt	= 0
Berichtigung d. USt für Anzahlungen:		
Zahllast		= -1.900

Der Vorsteuerüberhang in Höhe von 1.900 Euro wird nach Wahl des Unternehmers mit der übrigen Zahllast an das Finanzamt verrechnet oder dem Unternehmer vom Finanzamt erstattet.

## VEREINFACHUNGSREGELUNG FÜR ANZAHLUNGEN

Anlässlich der temporären Umsatzsteuerabsenkung aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hatte das Bundesfinanzministerium am 30.6.2020 eine Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) zur Steuersatzsenkung veröffentlicht. Darin wurden Vereinfachungsregelungen für Anzahlungen getroffen. Wir erwarten für die Nullbesteuerung von Photovoltaikanlagen vergleichbare Regelungen. Derzeit liegen diese aber leider noch nicht vor.

## HANDWERKERSOFTWARE

Die gängigen Software-Anbieter sollten auf die neuen Regelungen vorbereitet sein. Sprechen Sie bei Fragen gerne den Support Ihres Software-Anbieters an!

## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen werden vom Bundesministerium der Finanzen in einem FAQ bereitgestellt: [FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“](#)

Detaillierte Informationen sind außerdem Abschnitt 12.18 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses, der [hier](#) heruntergeladen werden kann.

## ALLGEMEINER VERWENDUNGSHINWEIS

Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. SHK-Fachbetriebe erhalten damit lediglich eine Hilfestellung, die jedoch eine fachverbandliche Beratung oder anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine Steuerberatung nicht ersetzt.

Stand: 12.2023

(c) ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und  
Informationstechnischen Handwerke/Zentralverband Sanitär Heizung  
Klima

Herausgeber:  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima  
Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin

## Anlage 1

### Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung zur Anwendung des Nullsteuersatzes (0 % Umsatzsteuer) bei PV-Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als 30 kW (peak)

**Kunde**

**Unternehmer**

**Firma, Name, Ansprechpartner**

**Straße, Nr.**

**PLZ, Ort**

**Tel.**

**E-Mail**

**Firmenstempel**

Zum 01.01.2023 wurde die Umsatzsteuer für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, auf 0 Prozentpunkte abgesenkt, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Darüber hinaus gilt der Umsatzsteuersatz von 0 % auch auf die Installation der vorgenannten Photovoltaikanlage, wesentlicher Komponenten und Speicher.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird und damit die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbegünstigung vorliegen. Sollte diese Umstand falsch sein, ist der Unternehmer berechtigt, die Schlussrechnung insoweit zu korrigieren und die tatsächlich entstandene Umsatzsteuer nachzuverlangen. Die Zahlungsbedingungen des Hauptvertrages gelten auch für diese etwaige Nachzahlung.

Ort, Datum

Unterschrift, Kunde